

Ordnung

über die Gewährung von Zuwendungen

des Kreissportbundes Greiz e. V.

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

II. Gegenstand der Förderung durch Zuwendungen

1. Jugendförderung
2. Ehrenamtliche Tätigkeit in den Sportvereinen durch Übungsleiter
3. Maßnahmen der Aus- und Fortbildung
4. Beschaffung von Sportgeräten/Sportmaterialien/Sporttechnik
5. Internationale Sportbeziehungen
6. Förderung von besonderen Vorhaben (Modellprojekte)

III. Förderausschluss

IV. Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

- Der Kreissportbund Greiz e. V. (KSB) gewährt Zuwendungen aus eigenen Mitteln und Mitteln, die der Landkreis Greiz sowie andere Körperschaften und Organisationen zur Verfügung stellen, nach Maßgabe dieser Ordnung.
- Jede Zuwendung bedarf eines schriftlichen Formantrages.
Alle Anträge auf Zuwendung sind an den Kreissportbund Greiz, PF 1322, 07962 Greiz zu richten.
- Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Kreissporttag/Mitgliederversammlung oder der Vorstand entscheiden im Rahmen der verfügbaren Mittel, die im Haushaltsplan zu dokumentieren sind.
- Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt gemäß dem Prinzip der Subsidiarität unter Würdigung der eigenen Leistungen der Antragsteller sowie besonderer förderwürdiger Umstände.
- Die Vergabe von Zuwendungen und deren Abrechnung, Nachweisführungen unterliegen der Gemeindehaushaltsverordnung, den für Zuwendungen zur institutionellen Förderung und zur Projektförderung geltenden Bestimmungen sowie der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz, wenn deren finanzielle Untersetzung durch Mittelzuführungen des Landkreis Greiz und anderen öffentlichen Körperschaften erfolgte.
- Als Antragsteller/Zuwendungsempfänger gelten gemäß § 4 der Satzung des KSB Greiz im Landkreis Greiz ansässige:
 - Sportvereine
 - Sportfachverbände/Kreisfachausschüsse.
- Zuwendungen können als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung vergeben werden. Die Gesamtfinanzierung muss vom Antragsteller gewährleistet sein.

- Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen erfolgen durch den Vorstand des Kreissportbundes Greiz auf der Grundlage des entsprechenden Haushaltes und der Haushaltstitel nach Prüfung und Bearbeitung durch die Geschäftsstelle.
Die Entscheidungen werden durch Zuwendungsbescheid dem Antragsteller bekannt gegeben. Im Falle einer Ablehnung erfolgt eine schriftliche Information an den Antragsteller.
- Bewilligte Zuwendungen sind an das jeweilige Haushaltsjahr, in dem die Zuwendungen gewährt worden ist, gebunden.
- Die Zuwendungsempfänger müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung der zweckbezogenen Zuwendungen und die im Zuwendungsbescheid vorgeschriebene Nachweisführung bieten.
- Bei einer Festbetragsfinanzierung erfolgt der zahlenmäßige Nachweis mit Belegen im Original nur über die Höhe der Zuwendung.
- Bis zu einer Förderhöhe von 200,00 € ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis zulässig. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Belege.
Diese Regelung gilt nicht für die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in den Sportvereinen durch Übungsleiter.
- Kommt ein Zuwendungsempfänger trotz Nachfristsetzung seiner Nachweispflicht nicht nach, hat der Vorstand des KSB Greiz die Zuwendung grundsätzlich zurückzufordern.
- Vom Vorstand beauftragte Personen haben das Recht, die Verwendung der Mittel bei Zuwendungsempfänger zu prüfen.
Das Prüfungsrecht des Landkreises Greiz bleibt unbenommen.
Maßnahmen die beantragt, bewilligt und nicht realisiert werden konnten, sind zeitnah mitzuteilen und die Zuwendungen zurück zu führen.

II. Gegenstand der Förderung durch Zuwendungen

1. Jugendförderung

- Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, kann den Vereinen und Kreisfachausschüssen (KFA) zusätzlich im Jahr ein zweckgebundener Zuschuss gewährt werden, welcher der Verbesserung des Übungs- und Trainingsbetriebes dient.
- Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang des im Antrag dargelegten Vorhabens sowie nach der Anzahl Kinder und Jugendlicher des Antragstellers.
Antragsteller die eine Teilhabe sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher am Vereins-sport und an ihren Projekten ermöglichen, werden vorrangig gefördert.
Für die Durchführung von Trainingslagern werden max. 6,00 € pro Tag und Kind/Jugendlicher bis 18 Jahre bezuschusst.
- Die Anträge haben eine genaue Schilderung des Vorhabens zu enthalten und sind in der Regel bis zum 31.01. eines jeden Jahres beim KSB Greiz einzureichen. Für Trainingslager, die in der zweiten Jahreshälfte stattfinden, können Anträge bis 8 Wochen vor Maßnah-mebeginn gestellt werden.

- Die Verwendung der Mittel sind spätestens bis 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme beim KSB Greiz nachzuweisen.

2. Ehrenamtliche Tätigkeit in den Sportvereinen durch Übungsleiter

- Zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in Sportvereine kann ein zweckgebundener Zuschuss gewährt werden.
- Förderwürdig sind in Sportvereinen tätige Übungsleiter und Trainer mit gültiger Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und der Sportfachverbände. Ausnahmeregelungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Kreissporttag/Mitgliederversammlung oder des Vorstandes des KSB Greiz.
- Kriterien für die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen für die Honorierung sind:
 - die mit den Bestandserhebungen der Vereine nachgewiesene Anzahl der tätigen sowie die namentlich aufgeführten Übungsleiter mit gültiger Lizenz
 - die Anzahl der Vereinsmitglieder.
- Der schriftliche Antrag auf Zuwendung ist mit Nachweis der Lizenz in der Regel bis zum 31.01. des Jahres an den Kreissportbund Greiz zu stellen.
- Mit der Beschlussfassung zum Haushaltsplan des KSB Greiz entscheidet der Kreissporttag/Mitgliederversammlung auf der Grundlage der durch den Landkreis Greiz dem Kreissportbund Greiz zur Verfügung gestellten Mittel über die Höhe je Übungsleiter für das jeweilige Haushaltsjahr.
- Die Nachweisführung über die zweckgebundene Verwendung der Mittel ist durch die Sportvereine bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres an den KSB Greiz anhand eines mit dem Zuwendungsbescheid übergebenen Formblattes, zu sichern.

3. Maßnahmen der Aus - und Fortbildung

- Für die Ausbildung von Übungsleitern/Trainern durch den Landessportbund Thüringen/Kreissportbund Greiz, oder dem Landessportbund Thüringen/Kreissportbund Greiz angeschlossenen Sportfachverbände, Kreisfachausschüsse, können den Vereinen Auslagen (Lehrgangsgebühren, Fahrtkosten und Fachliteratur) erstattet werden. Ein Kostennachweis-/Plan mit Originalbelegen ist dem Antrag beizufügen, der unmittelbar nach erfolgreicher Beendigung/Abschluss des Lehrgangs beim KSB Greiz einzureichen ist.
- Für die Durchführung von internen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Kreisfachausschüsse und des Kreissportbundes Greiz können Zuwendungen gewährt werden. Dies betrifft die Aus- und Fortbildung von Sporthelfern, Übungsleitern sowie Trainern, Kampf- und Schiedsrichtern, Jugendleitern sowie Vereinsmanagern. Der Antrag ist spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme mit einer detaillierten Kostenübersicht beim KSB Greiz einzureichen. Zuwendungsfähig sind Fahrtkosten und Honorare für Referenten, Hallenmiete, Unterrichtsmaterialien.

- Die Nachweisführung über die durchgeführten Bildungsmaßnahmen ist im Rahmen der Gesamtkostenabrechnung mit Originalbelegen bis spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme zu leisten.

4. Beschaffung von Sportgeräten/Sportmaterialien/Sporttechnik

- Um den Sportbetrieb in den Vereinen wirkungsvoller zu gestalten, können für die Beschaffung von Sportgeräten/Sportmaterialien sowie Sporttechnik Zuschüsse gewährt werden.
- Förderwürdig ist die Beschaffung von Sportgeräten, Sportmaterialien sowie Sporttechnik die mindestens drei Jahre bei normaler Nutzung verwendet werden können, der unmittelbaren Sportausübung dienen und deren Einzelanschaffungspreis mehr als 100,00 € beträgt.
- Nicht gefördert werden Sportbekleidung, ausgenommen sportspezifische Schutzbekleidung.
- Der Zuschuss kann bis zu 25% der im günstigsten Angebot nachgewiesenen Kosten betragen.
- Anträge sind in der Regel bis zum 31.01. eines jeden Jahres an den KSB Greiz zu richten. Dem Antrag sind mindestens drei Angebote von Firmen beizufügen, wenn der Anschaffungswert 750,00 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt.
- Die mit der Förderung angeschafften Geräte, Materialien und Technik (Gegenstände), deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,00 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind zu inventarisieren und über ein entsprechendes Verzeichnis zu führen.

5. Internationale Sportbeziehungen

- Sportvereinen die an sportlichen Begegnungen auf internationaler Ebene (Europa) zur Vertiefung der Freundschaftsbeziehungen teilnehmen, können Zuwendungen gewährt werden. Reine Sportvergleiche/Turniere, Erholungs- und Touristikmaßnahmen, Reisen von Einzelpersonen und Rundreisen im Gastland sind nicht förderfähig. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit muss eingehalten werden.
- Anträge von Vereinen und Kreisfachausschüssen werden bevorzugt behandelt, wenn;
 - die sportlichen Freundschaftsbeziehungen mit Partnern aus einer Region mit dem der Kreissportbund Greiz Vereinbarungen/Verträge über die freundschaftliche Zusammenarbeit abgeschlossen hat, gepflegt werden,
 - die sportlichen Freundschaftsbeziehungen im Kinder und Jugendbereich durchgeführt werden.
- Es gilt der Grundsatz: Der Gast zahlt die Fahrtkosten, der Gastgeber trägt die Aufenthaltskosten.
- Bei Begegnungen im Landkreis Greiz kann eine Aufenthaltspauschale für Übernachtung/Verpflegung und Programm von bis zu 9,00 € pro Tag und Person gewährt werden. An- und Abreisetag werden zu einem Aufenthaltstag zusammengefasst.

- Bei Begegnungen ohne Übernachtung kann eine Aufenthaltspauschale für Verpflegung und Programm von bis zu 4,50 € pro Tag und Person gewährt werden.
- Bei Begegnungen im Ausland sind die Fahrtkosten für das kostengünstigste Beförderungsmittel zum Veranstaltungsort und zurück, förderungsfähig.
- Bei Kfz-Benutzung kann eine Kilometerpauschale von 0,17 € für den Fahrer berücksichtigt werden.
- Zuwendungen für Fahrtkosten können bis zur Höhe von 50% der förderungsfähigen Kosten gewährt werden.
- Dem schriftlichen Antrag der spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim KSB Greiz einzureichen ist, ist das Programm der Begegnung, die schriftliche Bestätigung des Gastes oder Gastgebers und der Kostenfinanzierungsplan beizufügen.
- Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Bei Begegnungen im Ausland hat dies durch Rechnungslegung, Belege oder Quittungen des Transportmittels und bei Begegnungen im Inland durch eine namentliche Teilnehmerliste mit Unterschrift der Gäste zu erfolgen.

6. Förderung von besonderen Vorhaben (Modellprojekte)

- Soweit eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht möglich ist, kann Sportvereinen und Kreisfachausschüssen bei Nachweis von besonderen sowie beispielhaften Projekten (Pilotprojekten) eine Zuwendung bewilligt werden.
- Der Antrag muss eine genaue Schilderung des Projektes und einen Finanzplan enthalten. Eine angemessene finanzielle Eigenbeteiligung ist erforderlich.
- Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang des im Antrag dargelegten Projektes des Antragstellers. Eine Vollfinanzierung ist jedoch ausgeschlossen.
- Die Verwendung der Fördermittel ist nach Ablauf von 3 Monaten unter Schilderung des erreichten Ergebnisses/Erfolges nachzuweisen.

III. Förderausschluss

Bei nachgewiesenem Missbrauch der Fördermaßnahmen durch grob fahrlässige oder vorsätzliche falsche Antragstellung, kann ein Ausschluss von der Gewährung der Fördermaßnahmen für die Zukunft erfolgen.

Nicht gefördert werden Vereine/KFA, die keinen aktuellen Freistellungsbescheid im gültigen Feststellungszeitraum des Finanzamtes vorgelegt haben.

Der Ausschluss wird vom Vorstand des KSB Greiz beschlossen und hat eine Befristung zu enthalten.

IV. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Zuwendungsordnung des Kreissportbundes Greiz ersetzt die Zuwendungsordnung des Kreissportbundes Greiz vom 05. Mai 2012 und tritt mit Beschluss des Sporttages/Mitgliederversammlung des Kreissportbundes Greiz am 09. Oktober 2021 in Kraft.